



**PULSUS**

Für eine freie, sozial  
verantwortbare Medizin

Herr  
Bundesrat Pascal Couchepin  
Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse  
3003 Bern

Luzern, 30. März 2009 dnb

### **Vernehmlassungsverfahren**

**Entwürfe zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV),  
der Verordnung vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflege-  
versicherung (KLV) und der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlasse-  
nenversicherung (AHVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Zustellung vom 18. Dezember 2008, womit Sie uns eingela-  
den haben, zu den vorgesehenen Änderungen der obgenannten Verordnungen per  
1. Juli 2009, bis Ende März 2009 Stellung zu nehmen.

Gerne nehmen wir diese Einladung an und machen folgende Bemerkungen und An-  
regungen:

Geschäftsstelle:  
Postfach 2138  
6002 Luzern

Telefon:  
041 418 50 59

Telefax:  
041 418 50 51

Internet:  
[www.pulsus.info](http://www.pulsus.info)

E-Mail:  
[pulsus@pulsus.info](mailto:pulsus@pulsus.info)



**PULSUS**  
Für eine freie, sozial  
verantwortbare Medizin

## A. Vorbemerkungen

1. Wir stellen fest, dass vom Eidgenössischen Departement des Innern bzw. vom Bundesamt für Gesundheitswesen die Vernehmlassungen im Bereich des Gesundheitswesens zur Alibiübung verkommen.

Das Bundesamt, welches im Zeitpunkt der Parlamentsbeschlüsse vom 13. Juni 2008 klare Vorstellungen darüber hätte haben müssen, welche Verordnungen geändert werden müssen, brauchte mehr als sechs Monate, um das Vernehmlassungsverfahren für die vorgesehenen Verordnungsänderungen zu eröffnen. Durch den Versand der Unterlagen wenige Tage vor den Festtagen und dem Jahreswechsel wurde die Vernehmlassungsfrist praktisch um einen Drittel verkürzt.

Zusätzlich wird Zeitdruck dadurch aufgebaut, dass die Bestimmungen per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden wollen. Damit nimmt man den Kantonen und Leistungserbringern jede Chance, nach durchgeführter Vernehmlassung eine sachgerechte und sorgfältige Vorbereitung von allfälligen Änderungen eigener Vorschriften vornehmen zu können. Die Änderungen sind somit auf einen späteren, mit den Kantonen und den Leistungserbringern abzusprechenden Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

2. Es zeugt von schlechtem Führungsverhalten, wenn das Bundesamt mehr als die Hälfte der Zeit zwischen Beschluss des Parlamentes zur Änderung der Bundesgesetze und dem Inkrafttreten der geplanten Änderungen auf Verordnungsstufe allein für die Vorbereitung und Eröffnung der Vernehmlassung für sich beansprucht.
3. In diesem Sinne regen wir an, dass der Departementschef die nötigen organisatorischen Weisungen an die betroffenen Bundesämter erlässt.

Geschäftsstelle:  
Postfach 2138  
6002 Luzern

Telefon:  
041 418 50 59

Telefax:  
041 418 50 51

Internet:  
[www.pulsus.info](http://www.pulsus.info)

E-Mail:  
[pulsus@pulsus.info](mailto:pulsus@pulsus.info)

**PULSUS**Für eine freie, sozial  
verantwortbare Medizin

4. Auch mit dieser Revision ist die von uns seit jeher abgelehnte Tendenz, dem Bund immer mehr Einfluss im Medizinalbereich zu verschaffen und Einmischung in das Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Leistungserbringer zuzulassen, feststellbar. Wir lehnen diese Tendenz auch heute noch ab, da alles in Richtung einer Planwirtschaft im Medizinalwesen strebt.

**B. Zur geplanten Änderung der Verordnung vom 31. Oktober 1947  
über die Alters- und die Hinterlassenenversicherung (AHVV)**

Wir sehen davon ab, dazu eine Vernehmlassung abzugeben.

**C. Zu den geplanten Änderungen der Verordnung vom 29. September 1995  
über die Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV)**

**1. Von Chiropraktoren und Chiropraktorinnen verordnete Leistungen**

Es erscheint sinnvoll, wenn Chiropraktoren und Chiropraktorinnen ermächtigt werden, Leistungen im Rahmen der Physiotherapie zu verordnen.

**2. Pflegeleistungen Ambulant oder im Pflegeheim**

**2.1 Pflegeleistungen im längerfristigen Pflegebedarf**

Der Bundesrat verlangt die Kompetenz, die Vergütungen für Pflegeleistungen im längerfristigen Pflegebedarf betraglich festzulegen. Wir halten fest, dass damit die Pflegeleistungen nicht nach dem Bedarf der Patienten von der Grundversicherung übernommen werden, sondern aufgrund eines vom Bundesrat willkürlich festgelegten Frankenbetrages. Es handelt sich somit um die Rationierung oder Beschränkung von Pflegeleistungen. Die Art der Rationierung ist zudem unzweckmässig, weil einzig ein Frankenbetrag Massstab und nicht die Pflegebedürfnisse des Patienten Massstab für die Leistungen der Kasse sind.

Geschäftsstelle:  
Postfach 2138  
6002 Luzern

Telefon:  
041 418 50 59

Telefax:  
041 418 50 51

Internet:  
[www.pulsus.info](http://www.pulsus.info)

E-Mail:  
[pulsus@pulsus.info](mailto:pulsus@pulsus.info)

**PULSUS**Für eine freie, sozial  
verantwortbare Medizin

## 2.2 Akut- und Übergangspflege

Der Ansatz, dass Pflegeleistungen im Rahmen der Akut- und Übergangspflege nach den Regeln von Tarifvereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern entschädigt werden sollen, ist ein richtiger Ansatz.

Hingegen ist es unseres Erachtens falsch, dass Voraussetzungen für solche Pflegeleistungen an einen Spitalaufenthalt geknüpft werden. Es sind auch Fälle denkbar, wo solche Pflegeleistungen notwendig sind, wenn ein Patient nur in einer Tagesklinik oder ambulant behandelt worden ist. Wenn aufgrund einer medizinischen Behandlung durch eine Akut- oder Übergangspflege zu Hause eine Hospitalisierung vermieden werden kann, trägt ein solches Vorgehen zur Kostenminderung bei.

Ob die Pauschaltarife der richtige Ansatz für individuelle Pflegeleistungen zu Hause beim Patienten sind, stellen wir in Zweifel.

## 2.3 Forderung nach einem anderen Lösungsansatz

Die Änderungen auf Verordnungsstufe sind somit anders zu regeln, indem die Rationierung der Pflegeleistungen im längerfristigen Pflegebedarf an konkrete Leistungen und nicht an einen pauschalen Frankenbetrag sich orientieren soll.

Die Ansprüche aus Pflegeleistungen im Rahmen der Akut- und Übergangspflege sind an den notwendigerweise zu erbringenden Leistungen und nicht an Pauschaltarifen zu orientieren. Wenn Pauschaltarife in anerkannten Institutionen bezüglich Qualität der Pflegeleistungen möglich und auch kontrollierbar sind, besteht bei einer Pauschalierung für zu Hause beim Patienten zu erbringenden Leistungen die Gefahr, dass die notwendigen Leistungen nicht oder nicht richtig erbracht werden. Es ist vollständig unkontrollierbar, welche Leistungen zu Lasten der Pauschale letztlich zu Hause erbracht werden, da die Leistungserträger keine detaillierte Rechenschaft mehr ablegen müssen.

Geschäftsstelle:  
Postfach 2138  
6002 Luzern

Telefon:  
041 418 50 59

Telefax:  
041 418 50 51

Internet:  
[www.pulsus.info](http://www.pulsus.info)

E-Mail:  
[pulsus@pulsus.info](mailto:pulsus@pulsus.info)

**PULSUS**Für eine freie, sozial  
verantwortbare Medizin

## 2.4 Zu den Beiträgen

Es besteht unseres Erachtens ein Widerspruch zwischen Ziff. 13 und Ziff. 24 und den übrigen Unterlagen:

- Bei den Pflegeleistungen soll ein vom Bundesrat festgelegter Beitrag in Franken geleistet werden, die Beiträge sollen mittels eines Tagesansatzes vergütet werden.
- Bei den ambulanten Pflegeleistungen sollen in Ziff. 13 Pauschaltarife zum Zug kommen, während dem in Ziff. 24 „weiterhin mittels eines Zeitansatzes“ vergütet werden soll.

## 2.5 Bedarfsabklärung/Ärztliche Anordnung

Im vorgeschlagenen Verordnungstext wird in Art. 8 Abs. 7 festgehalten, dass Aufträge oder Anordnungen nach Abs. 6 Buchstaben a und b verlängert werden können. Den Begründungen in den Vernehmlassungsunterlagen ist zu entnehmen, dass eine Wiederholung der Anordnung bei Patienten der Akut- und Übergangspflege ausgeschlossen sei. Es ist hier ein weiteres Beispiel, in welchem der Gesetzgeber in die Verantwortung des Arztes zur Anordnung von Behandlungen bzw. hier von Pflegeleistungen eingreift. Dies ist abzulehnen. Aufträge und Anordnungen nach Art. 6 Abs. 6 (Buchstabe a bis c) müssen verlängerbar sein, wenn der Einzelfall solche erfordert, um so beispielsweise eine Hospitalisierung zu vermeiden.

## 2.6 Kontroll- und Schlichtungsverfahren / Abrechnungsmodalitäten

Zum Kontroll- und Schlichtungsverfahren wie auch zu den Abrechnungsmodalitäten äussern wir uns nicht.

Geschäftsstelle:  
Postfach 2138  
6002 Luzern

Telefon:  
041 418 50 59

Telefax:  
041 418 50 51

Internet:  
[www.pulsus.info](http://www.pulsus.info)

E-Mail:  
[pulsus@pulsus.info](mailto:pulsus@pulsus.info)

**PULSUS**Für eine freie, sozial  
verantwortbare Medizin**D. Zu den vorgesehenen Änderungen in der Verordnung vom 27. Juni 1995  
über die Krankenversicherung (KVV)****1. Grundsätzliches**

Der Bundesrat verlangt mit den geplanten Änderungen zusätzliche Vollzugs-  
kompetenzen. Diese Kompetenzerweiterung ist grundsätzlich abzulehnen.

**2. Regeln zur Konfliktlösung**

Wir äussern uns über die Regeln im Konfliktfall nicht.

**3. Pilotprojekt**

Nachdem in den vergangenen zwei Jahren beim ersten Pilotprojekt (Basel und  
deutsche Grenzregionen) offenbar kein Erfolg feststellbar ist bzw. das Projekt kei-  
nem Bedarf entspricht, erscheint es uns als Zwängerei, die Projektdauer zu ver-  
längern und zugleich auch in der Ostschweiz ein neues, ähnliches Projekt anlau-  
fen zu lassen. Die vorgesehenen Änderungen sind deshalb abzulehnen. Das Pi-  
lotprojekt im Raume Basel/Lörrach soll auf 31. Dezember 2009 befristet bleiben.  
Weiter ist davon abzusehen, in der Ostschweiz ein ähnliches Projekt zu begin-  
nen.

**4. Organisation der Physiotherapie**

Die vom Schweizer Physiotherapieverband verlangten Änderungen entsprechen  
einem Bedürfnis und sind zu kodifizieren.

**5. Reihenfolge der Prämienermässigung**

Es handelt sich dabei offenbar um die Anpassung des Wortlauts in der Verord-  
nung an die Auslegung des Bundesgerichts. Wir haben dazu keine Bemerkung.

Freundliche Grüsse

PULSUS

Der Vizepräsident:

Dr. Walter Häcki

Die Geschäftsstelle:

Marco Bazzani

Geschäftsstelle:  
Postfach 2138  
6002 LuzernTelefon:  
041 418 50 59Telefax:  
041 418 50 51Internet:  
[www.pulsus.info](http://www.pulsus.info)E-Mail:  
[pulsus@pulsus.info](mailto:pulsus@pulsus.info)